

REGIONALGESETZ VOM 19. JUNI 2009, NR. 2

Neue Bestimmungen über die Veröffentlichung und den Vertrieb des Amtsblattes der Autonomen Region Trentino-Südtirol¹

Art. 1 Gegenstand und Zielsetzungen

(1) Das Amtsblatt der Autonomen Region Trentino-Südtirol – in der Folge „Amtsblatt“ genannt – ist das Rechtsinstrument für die Kenntnisnahme der Gesetze und Verordnungen der Region und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen und aller anderen, im Amtsblatt veröffentlichten Akte, unbeschadet der Wirkungen anderer Formen der Kenntnisnahme und Offenkundigkeit laut der geltenden Rechtsordnung.

Art. 2 Gültigkeit der veröffentlichten Akte

(1) Das Amtsblatt wird auf Papier veröffentlicht und wird in den Akten der Regionalverwaltung aufbewahrt.

(2) Der Vertrieb an alle Rechtsträger erfolgt in digitaler Form nach geeigneten und wirksamen Modalitäten, die den bestmöglichen Vertrieb gewährleisten.

(3) Die Veröffentlichung der Akte im Amtsblatt wird als mit dem Original übereinstimmend angesehen und stellt den amtlichen Text genannter Akte dar, solange durch einen authentischen, im Sinne der geltenden Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Verwaltungsunterlagen erlassenen Akt keine Ungenauigkeit erwiesen ist.

¹ Im ABl. vom 30. Juni 2009, Nr. 27.

(4) Der einzige definitive Text ist der in Papierform veröffentlichte Text, der im Falle des Abweichens vom digitalen Text als verbindlich zu betrachten ist.²

Art. 3³ Gliederung des Amtsblattes

(1) Das Amtsblatt wird in zwei Sektionen veröffentlicht:

- a) Allgemeine Sektion, die Folgendes umfasst:
 1. Erster Teil: Akte der Region, der Provinzen und der Gemeinden;
 2. Zweiter Teil: Akte der Europäischen Union und des Staates;
 3. Dritter Teil: Amtsanzeigen und Ausschreibungen;
- b) Sektion Wettbewerbe:
 1. Wettbewerbe und Prüfungen.

Art. 4⁴ Allgemeine Sektion – Erster Teil: Akte der Region, der Provinzen und der Gemeinden

(1) In der Allgemeinen Sektion – Erster Teil wird Folgendes veröffentlicht:

- a) die Gesetze und die Verordnungen der Region und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen;
- b) die Dekrete des Präsidenten der Region und der Landeshauptleute der Autonomen Provinzen Trient und Bozen, sofern diese Akte an die Allgemeinheit

² Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 30 geändert.

³ Der Artikel wurde durch den Art. 2 Abs. 1 des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 30 ersetzt.

⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 3 Abs. 1 des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 30 ersetzt.

- gerichtet sind oder die Veröffentlichung in Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen vorgesehen ist;⁵
- c) die Maßnahmen und die Mitteilungen der Gesetzgebungsorgane dieser Körperschaften, sofern diese Akte an die Allgemeinheit gerichtet sind oder die Veröffentlichung in Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen vorgesehen ist;⁶
- d) die Maßnahmen, die Beschlüsse und die Mitteilungen der Verwaltungsorgane und der Verantwortlichen der Organisationseinheiten genannter Körperschaften, sofern diese Akte an die Allgemeinheit gerichtet sind oder die Veröffentlichung in Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen vorgesehen ist;⁷
- e) die Maßnahmen und die Mitteilungen, die von öffentlichen Körperschaften oder von den Gesellschaften, an denen diese Körperschaften beteiligt oder die von ihnen abhängig sind, bzw. von den von der Region oder von den Autonomen Provinzen delegierten Körperschaften erlassen wurden, sofern die Veröffentlichung in einer Gesetzes- bzw. Verordnungsbestimmung vorgesehen ist;
- f) die Satzungen, die Verordnungen, die Verwaltungsmaßnahmen und die Mitteilungen der Gemeinden, der Gemeindenverbände, der Gemeindenverbunde und der Berg- und Talgemeinschaften der Region, sofern diese Akte an die Allgemeinheit gerichtet sind oder die

⁵ Der Buchstabe wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 15. Dezember 2016, Nr. 16 geändert.

⁶ Der Buchstabe wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 15. Dezember 2016, Nr. 16 geändert.

⁷ Der Buchstabe wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 15. Dezember 2016, Nr. 16 geändert.

- Veröffentlichung in Gesetzes- oder
Verordnungsbestimmungen vorgesehen ist;⁸
- g) die Satzungen der im Gebiet der Region befindlichen öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste, deren Veröffentlichung gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - h) die Anträge auf und die Ergebnisse von Volksbefragungen über Gesetze der Region und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen;
 - i) die Einheitstexte, die koordinierten Texte und der aktualisierte Wortlaut der Gesetzesbestimmungen der Region und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen;
 - l) die Anfechtungen der Gesetze und der Akte mit Gesetzeskraft des Staates von Seiten der Region bzw. der Autonomen Provinzen Trient und Bozen; die Anfechtungen der Regionalgesetze von Seiten des Staates bzw. der Autonomen Provinzen Trient und Bozen; die Anfechtungen der Gesetze der Autonomen Provinzen Trient und Bozen von Seiten des Staates bzw. der Region; die Anfechtungen von Regionalgesetzen oder von Gesetzen der Autonomen Provinz Bozen gemäß Art. 56 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 sowie die Rekurse betreffend die Regelung der Zuständigkeiten zwischen dem Staat, der Region und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen bzw. zwischen der Region und den Provinzen bzw. zwischen den Provinzen;
 - m) ferner die Maßnahmen, die Mitteilungen und die Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung von den

⁸ Der Buchstabe wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. d) des RG vom 15. Dezember 2016, Nr. 16 geändert.

Betroffenen beantragt wird und in einer Gesetzes- bzw. Verordnungsbestimmung vorgesehen ist.

Art. 5 Allgemeine Sektion – Zweiter Teil: Akte des Staates und der Europäischen Union⁹

(1) In der Allgemeinen Sektion – Zweiter Teil wird Folgendes veröffentlicht:¹⁰

- a) die Gesetze zur Revision der Verfassung und die anderen Verfassungsgesetze;
- b) die Durchführungsbestimmungen zum Statut, die Gesetze und Dekrete des Staates, die der Region oder den Autonomen Provinzen Gesetzgebungs- oder Verwaltungsbefugnisse oder den Gemeinden der Region Verwaltungsbefugnisse zuweisen oder auf diese übertragen, und die anderen Maßnahmen des Staates, die den Zuständigkeitsbereich der Region oder der Autonomen Provinzen oder der Gemeinden der Region betreffen oder für diese von besonderem Belang sind;
- c) die Erkenntnisse über Gesetze oder Akte des Staates, die Verordnungen und die Mitteilungen, deren Veröffentlichung vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes verfügt wird und die den Zuständigkeitsbereich der Region oder der Autonomen Provinzen betreffen oder für diese von besonderem Belang sind;
- d) die Verordnungen, die Richtlinien und die Empfehlungen der Europäischen Union, die den

⁹ Die Überschrift wurde durch den Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 30 geändert.

¹⁰ Der einleitende Satz wird durch den Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 30 ersetzt.

Zuständigkeitsbereich der Region oder der Autonomen Provinzen oder der Gemeinden der Region betreffen oder für diese von besonderem Belang sind;

- e) die Erkenntnisse, die Verordnungen und die Mitteilungen über Gesetze oder Akte der Region oder der Provinzen, sofern deren Veröffentlichung vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes verfügt wird;
- f) die Verordnungen und die Mitteilungen, deren Veröffentlichung vom Parlament verfügt wird, und die von diesem hinsichtlich der Interessenkonflikte in Bezug auf Regional- oder Landesgesetze getroffenen Entscheidungen.

(2) Weiters werden die Akte und die Maßnahmen nach Art. 5 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 574 betreffend Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol über den Gebrauch der deutschen und der ladinischen Sprache im Verkehr der Bürger mit der öffentlichen Verwaltung und in den Gerichtsverfahren veröffentlicht.

Art. 6¹¹ Allgemeine Sektion – Dritter Teil: Amtsanzeigen und Ausschreibungen

(1) In der Allgemeinen Sektion – Dritter Teil wird Folgendes veröffentlicht:

- a) die Amtsanzeigen;
- b) die Ausschreibungen, die Bekanntmachungen und die Ergebnisse der Vergabeverfahren der Region, der Autonomen Provinzen Trient und Bozen, der örtlichen Körperschaften der Region und anderer öffentlicher

¹¹ Der Artikel wurde durch den Art. 5 Abs. 1 des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 30 ersetzt.

Körperschaften, sofern deren Veröffentlichung in den geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.¹²

Art. 7¹³ Wettbewerbe und Prüfungen

(1) In der Sektion Wettbewerbe werden nachstehende Akte veröffentlicht, sofern deren Veröffentlichung in den geltenden Bestimmungen vorgesehen ist:¹⁴

- a) die Akte betreffend Wettbewerbe für Einstellungen beim Staat, bei der Region, bei den Autonomen Provinzen Trient und Bozen und bei anderen öffentlichen Körperschaften, die Ernennungen der Kommissionen, die Prüfungskalender, die Rangordnungen, die Ernennungen der Gewinnerinnen und Gewinner sowie alle mit der Durchführung der Wettbewerbe zusammenhängenden Akte;¹⁵
- b) die Ausschreibungen für die Mobilität;
- c) die öffentlichen Auswahlverfahren;
- d) die Ausschreibungen von Stipendien.

Art. 8 Wettbewerbs- und Auswahlverfahren

(1) Die Modalitäten für die Veröffentlichung der Akte betreffend die dem Personal der Region vorbehaltenen

¹² Der Buchstabe wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 18. Dezember 2017, Nr. 10 geändert.

¹³ Der Artikel wurde durch den Art. 6 Abs. 1 des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 30 ersetzt.

¹⁴ Der einleitende Satz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 18. Dezember 2017, Nr. 10 ersetzt.

¹⁵ Der Buchstabe wurde durch den Art. 4 Abs. 1 des RG vom 15. Dezember 2016, Nr. 16 und durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 18. Dezember 2017, Nr. 10 geändert.

Wettbewerbs- und Auswahlverfahren werden mit Verordnung festgelegt.

Art. 9 Gebrauch der Sprachen¹⁶

(1) In der Allgemeinen Sektion – Erster und Zweiter Teil werden die Akte nach den vorstehenden Art. 4 und 5 in italienischer und in deutscher Sprache veröffentlicht, abgesehen von jenen der Autonomen Provinz Trient, jenen der Region, die lediglich im Gebiet der Autonomen Provinz Trient Wirksamkeit haben, sowie jenen des Staates und der Europäischen Union, die nur die Autonome Provinz Trient betreffen.¹⁷

(2) Um eine bessere Kenntnis der Gesetzgebung des Staates von Seiten der Bürger deutscher Sprache zu erreichen, werden zudem im zweiten Teil die Gesetze und die Dekrete des Staates in italienischer und in deutscher Sprache veröffentlicht, die sich von denen nach dem vorstehenden Art. 5 unterscheiden, sofern sie im Sinne der im Abs. 3 festgelegten Richtlinien die Region oder die Autonome Provinz Bozen betreffen.

(3) Als von regionalem oder provinzialem Belang im Sinne des Abs. 2 gelten die Gesetze und die Dekrete des Staates, die sich auf das Gebiet der Autonomen Provinz Bozen beziehen.

(4) Um eine bessere Kenntnis der Gesetzgebung der Region und der Provinz von Seiten der ladinischen Bürger zu erreichen, werden zudem die Gesetze und die Verordnungen der Region Trentino-Südtirol und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen in ladinischer Sprache veröffentlicht, sofern sie besonders die ladinische Bevölkerung oder die ladinischen Ortschaften betreffen.

¹⁶ Die Überschrift wurde den Art. 7 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 30 geändert.

¹⁷ Der Absatz wurde den Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 30 geändert.

(5) In ladinischer Sprache werden außerdem die Akte veröffentlicht, die von den Verwaltungen gemäß Art. 32 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 574 und des Legislativdekrets vom 16. Dezember 1993, Nr. 592 erlassen werden, falls die Veröffentlichung von einer Gesetzesbestimmung vorgeschrieben wird oder sich die Akte als von besonderem Belang für die Allgemeinheit erweisen.

(6) Der Wortlaut in ladinischer Sprache wird von den Verwaltungen erstellt, welche die Veröffentlichung beantragen.

(7) Was die Veröffentlichungen in der Allgemeinen Sektion – Erster und Zweiter Teil im Sinne der vorstehenden Art. 4 und 5 anbelangt, wird der Wortlaut in deutscher Sprache von den Ämtern der Herkunftskörperschaft oder von den Regionalämtern in den Fällen gemäß Art. 5 erstellt, wenn es sich um Akte der Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder Gerichtsorgane des Staates und der Gesetzgebungs- und Verwaltungsorgane der Europäischen Union handelt.¹⁸

(8) In der Allgemeinen Sektion – Dritter Teil wird der unter die Amtsanzeigen fallende Akt in italienischer und in deutscher Sprache veröffentlicht, wenn der Antragsteller eine öffentliche Körperschaft mit Sitz im Gebiet der Autonomen Provinz Bozen ist oder falls das Gesetz zur Veröffentlichung verpflichtet und die Mitteilung oder der Akt das Gebiet der genannten Provinz betrifft. In den anderen Fällen kann die Mitteilung oder der Akt sowohl nur in italienischer Sprache, nur in deutscher Sprache als auch in beiden Sprachen veröffentlicht werden.¹⁹

(9) In der Sektion Wettbewerbe werden die Akte betreffend Wettbewerbe für Einstellungen bei der Region, bei der Autonomen Provinz Bozen oder bei anderen, im Gebiet der

¹⁸ Der Absatz wurde den Art. 7 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 30 geändert.

¹⁹ Der Absatz wurde den Art. 7 Abs. 1 Buchst. d) des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 30 geändert.

Provinz Bozen tätigen öffentlichen Körperschaften in italienischer und in deutscher Sprache veröffentlicht.²⁰

(10) Bei der Abfassung der Akte nach den vorstehenden Absätzen ist die rechtliche, administrative und fachliche Sprachterminologie zu berücksichtigen, die von der im Art. 6 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 574 vorgesehenen paritätischen Kommission festgelegt wird.

Art. 10 Veröffentlichung von Akten, die früher in die Zuständigkeit staatlicher Organe fielen

(1) Die Veröffentlichung der Verwaltungsakte im Amtsblatt der Region, die früher in die Zuständigkeit der staatlichen Organe fielen, ersetzt für alle Wirkungen die Veröffentlichung, wie sie im Gesetzblatt der Republik oder in den Amtsblättern der Ministerien erfolgte.

Art. 11 Vertrieb des Amtsblattes

(1) Der Vertrieb des Amtsblattes erfolgt gemäß den Bestimmungen laut Art. 2 Abs. 2.

(2) Das Amtsblatt ist auf der Website der Autonomen Region Trentino-Südtirol frei und kostenlos einsehbar; die Einsichtnahme in Gesetze, Verordnungen und an die Allgemeinheit gerichtete Akte ist zeitlich unbegrenzt, in allen anderen Fällen ist sie auf den in den jeweiligen einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Zeitraum beschränkt.²¹

²⁰ Der Absatz wurde den Art. 7 Abs. 1 Buchst. e) des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 30 geändert.

²¹ Der Absatz wurde durch den Art. 5 Abs. 1 des RG vom 15. Dezember 2016, Nr. 16 ersetzt.

Art. 12²² Kriterien, Fristen und Modalitäten der Veröffentlichung

(1) Die Allgemeine Sektion des Amtsblattes der Autonomen Region Trentino-Südtirol wird mindestens einmal wöchentlich veröffentlicht.

(2) Die Sektion „Wettbewerbe“ wird je nach Bedarf und auf jeden Fall mindestens alle fünfzehn Tage veröffentlicht.

(3) Zusätzlich zu den ordentlichen Amtsblättern können für alle Teile des Amtsblattes Beiblätter erscheinen, wenn sehr umfangreiche und komplexe Akte veröffentlicht werden müssen oder besondere mit der Art der Akte zusammenhängende Erfordernisse vorliegen.

(4) Das Amtsblatt kann als außerordentliche Ausgabe auch an einem anderen Tag als dem festgesetzten erscheinen.

(5) Fällt der für die Veröffentlichung bestimmte Tag auf einen Feiertag, so erfolgt diese am ersten darauf folgenden Werktag, ausgeschlossen Samstag.

(6) Der Präsident der Region setzt mit eigener Maßnahme den Tag der Veröffentlichung der Amtsblätter, die Fristen und die Modalitäten der Veröffentlichung fest.

(7) Der Sekretär des Regionalausschusses kann mit eigener Maßnahme die Veröffentlichung anderer an die Allgemeinheit gerichteter Verwaltungsakte und -urkunden verfügen; er kann ferner auf Antrag öffentlicher Körperschaften die Veröffentlichung von Akten besonderer Bedeutung verfügen, sofern dies im Wortlaut des Aktes vom erlassenden Organ angegeben wird.

²² Der Artikel wurde den Art. 8 Abs. 1 des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 30 ersetzt.

Art. 13²³ Anträge auf Veröffentlichung

(1) Die Anträge auf Veröffentlichung sind von öffentlichen Körperschaften oder anderen betroffenen Rechtsträgern an das für die Veröffentlichung des Amtsblattes zuständige Regionalamt zu stellen.

(2) Im Amtsblatt werden die Akte in dem Wortlaut veröffentlicht, wie er beim zuständigen Amt eingelangt ist. Für den Inhalt der Akte und deren Richtigkeit sind diejenigen verantwortlich, die die Maßnahme genehmigt haben.²⁴

(3) Die Akte werden in der Regel vollständig, auszugsweise oder – zum Schutze der Vertraulichkeit – nur mit den Erkennungsdaten veröffentlicht.

(4) Mit Maßnahme des Präsidenten der Region werden die Verfahren und das informatische Verwaltungssystem für die Verarbeitung der im digitalen Amtsblatt zu veröffentlichenden Dokumente festgelegt.

(5) Die Verarbeitung der eventuell in den veröffentlichten Akten enthaltenen personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden Bestimmungen über den Schutz der personenbezogenen Daten. Zu diesem Zweck müssen die die Veröffentlichung beantragenden Rechtsträger als Auftragsverarbeiter die Akte der Autonomen Region Trentino-Südtirol unter Beachtung der genannten Bestimmungen übermitteln.²⁵

Art. 14 Verbesserung von Fehlern und Auslassungen

²³ Der Artikel wurde den Art. 9 Abs. 1 des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 30 ersetzt.

²⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 15. Dezember 2016, Nr. 16 geändert.

²⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 15. Dezember 2016, Nr. 16 geändert.

(1) Die Fehler und die Auslassungen in der Veröffentlichung werden von Amts wegen oder auf Hinweis von öffentlichen oder privaten Rechtsträgern nach Prüfung und Vergleich mit den Urschriften berichtigt.

Art. 15²⁶ Unentgeltliche Anzeigen

(1) Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt für die antragstellende Körperschaft bzw. für den antragstellenden Rechtsträger unentgeltlich.

(2) Die Veröffentlichungen unterliegen den geltenden Bestimmungen über die Stempelgebühr.

Art. 16²⁷

Art. 17 Ausgaben für die Redaktion und die Veröffentlichung

(1) Die Ausgaben für die Redaktion, die Veröffentlichung und den Vertrieb des Amtsblattes gehen zu Lasten der Region.

Art. 18 Beginn der Wirksamkeit

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind ab 1. Juli 2009 wirksam.

Art. 19 Aufhebung von Bestimmungen

²⁶ Der Artikel wurde den Art. 10 Abs. 1 des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 30 ersetzt.

²⁷ Der Artikel wurde den Art. 11 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 30 aufgehoben.

(1) Ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden folgende Bestimmungen aufgehoben:

- a) das Regionalgesetz vom 22. Juli 1995, Nr. 6 (Bestimmungen über die Veröffentlichung des Amtsblattes der Region);
- b) der Art. 11 des Regionalgesetzes vom 16. Juli 2004, Nr. 1 (Bestimmungen betreffend den Nachtragshaushalt für das Jahr 2004 der Autonomen Region Trentino-Südtirol [Finanzgesetz]).